

INFORMATIONSBLATT
FÜR ANSUCHEN UM ERRICHTUNG UND BETRIEB
EINER NICHTBETTENFÜHRENDEN KRANKENANSTALT
Selbständiges Ambulatorium

Rechtliche Grundlagen:

Rechtliche Grundlage für die Bewilligung einer nichtbettenführenden Krankenanstalt (selbständiges Ambulatorium) ist das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000**, LGBl. Nr. 24, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2018.

Die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Krankenanstalten haben gemäß den Vorgaben der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Mai 2005 LGBl. Nr. 40/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 14/2011 zu erfolgen.

Errichtung und Betrieb:

Die Errichtung und der Betrieb einer Krankenanstalt bedürfen der Bewilligung durch die Landesregierung wobei persönliche und sachliche Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Errichtungsbewilligung

Für diese werden benötigt:

Formloses Ansuchen, unter Anschluss folgender Unterlagen:

- maßstäblichen Bauplänen (2-fach) eines Bausachverständigen
- Bau- und Betriebsbeschreibung (2-fach)
- Baubewilligungsbescheid
- Eigentumsnachweis bzw. Nachweis über ein sonstiges Nutzungsrecht (Mietvertrag etc.)

- persönliche Dokumente des Rechtsträgers, wie
 1. Geburtsurkunde (beglaubigte Kopie)
 2. Staatsbürgerschaftsnachweis (beglaubigte Kopie)
 3. Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
 Ist der Rechtsträger eine **juristische Person** (zB Gesellschaft mit beschränkter Haftung etc.), dann
 1. Gesellschaftsvertrag (wobei der Gesellschaftszweck die Errichtung und der Betrieb einer Krankenanstalt sein muss)
 2. Auszug aus dem Firmenbuch
 3. Persönliche Dokumente des Geschäftsführers:
 - Geburtsurkunde (beglaubigte Kopie)
 - Staatsbürgerschaftsnachweis (beglaubigte Kopie)
 - Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)

Da im Bewilligungsverfahren gemäß § 12c Abs. 2 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 auf Kosten des Antragstellers ein Gutachten der Gesundheit Österreich GmbH oder eines vergleichbaren Planungsinstitutes zum Vorliegen der Kriterien einer wesentlichen Verbesserung des Versorgungsangebotes im Einzugsgebiet einzuholen ist, werden darüber hinaus folgende Angaben benötigt:

- Name bzw. Bezeichnung des Antragstellers allenfalls Vertreter des Antragstellers,
- Adresse des Rechtsträgers,
- Angabe der (beabsichtigten) Bezeichnung der Krankenanstalt
- Angaben über den Status (Neuerrichtung, wesentliche Änderung etc.),
- Standort bzw. Adresse der Krankenanstalt,
- Angaben zum beabsichtigten Einzugsgebiet
- Öffnungstage und Öffnungszeiten,
- Angabe, ob beabsichtigt ist Hausbesuche durchzuführen,
- Ausführungen zur Versorgungsrelevanz aus Sicht des Antragstellers,
- Beschreibung des geplanten Leistungsangebots (Leistungsspektrum, Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung):
 - qualitativ (Erkrankungsformen, Diagnosen, Leistungen, Qualifikation des Personals) und
 - quantitativ (Anzahl der Behandlungen, Anzahl der Patientinnen und Patienten je Zeitraum, Anzahl und Beschäftigungsausmaß von Ärztinnen und Ärzten sowie von sonstigen Angehörigen von Gesundheitsberufen etc. nach Vollzeitäquivalenten),
- Aussagen zur geplanten sozialversicherungsrechtlichen Erstattung, insbesondere dazu, ob und für welche Leistungen keine Erstattung angenommen wird,
- Auskunft über bestehende oder künftige Verträge mit Sozialversicherungsträgern,
- Anzahl der Großgeräte der Krankenanstalt und

- Angaben darüber, ob ein Vertragsvergabeverfahren der Sozialversicherungsträger über den verfahrensgegenständlichen Leistungsumfang anhängig ist.

Verfahren:

- **Prüfung der wesentlichen Verbesserung des Versorgungsangebotes** (= Bedarfsprüfung), außer es sollen nach dem beabsichtigten Leistungsangebot in der Krankenanstalt **aus-schließlich** sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbracht werden
- Gutachten der Gesundheit Österreich GesmbH oder eines vergleichbaren Planungsinstitutes (auf Kosten des Antragstellers, es ist mit Kosten von € 2.500,00 bis € 5.000,00 zu rechnen)
- Begründete Stellungnahme der Gesundheitsplattform
- bei positivem Abschluss des Bedarfsprüfungsverfahrens **mündliche Verhandlung (allenfalls mit Lokalaugenschein)**

ZUR BEACHTUNG:

1. Sofern ein Vertragsvergabeverfahren der Sozialversicherung über den verfahrensgegenständlichen Leistungsumfang anhängig ist oder innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 12e Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 (= Vorabfeststellung der wesentlichen Verbesserung des Versorgungsangebotes) eingeleitet wird, ist Voraussetzung für die Erteilung der Errichtungsbewilligung darüber hinaus auch eine Vertragszusage der Sozialversicherung auf Grund dieses Vertragsvergabeverfahrens. Eine Vertragszusage der Sozialversicherung ist der Landesregierung im Wege des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger unverzüglich bekanntzugeben.
2. Mit der Errichtung der bewilligten Krankenanstalt muss bis spätestens 2 Jahre nach Bescheiderlassung begonnen werden, sonst erlischt die Errichtungsbewilligung ex lege.
3. Vor Inbetriebnahme ist um die Betriebsbewilligung anzusuchen!
4. **Weiteres notwendiges Bewilligungsverfahren:** Arbeitsstättenbewilligung nach den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
5. **Weitere mögliche Bewilligungsverfahren:** Errichtungs-, Betriebs- oder Umgangsbewilligungen nach dem Strahlenschutzgesetz, Berücksichtigung der Bestimmungen des Bäderhygiene-gesetzes (zB bei Therapiebecken), Fortpflanzungsmedizingesetz etc.

Betriebsbewilligung

Für diese werden benötigt:

Formloses Ansuchen, unter Anschluss von:

- Anstaltsordnung (3- fach)
- Liste über personelle Ausstattung unter Nachweis der fachlichen Qualifikation
- Bestellung des ärztlichen Leiters und Stellvertreters, unter Anschluss der persönlichen Dokumente, wie
 1. Geburtsurkunde(beglaubigte Kopie)
 2. Staatsbürgerschaftsnachweis(beglaubigte Kopie)
 3. Strafregisterauszug
 4. Jus practicandi oder Facharztzeugnis
- Namhaftmachung des Technischen Sicherheitsbeauftragten unter Nachweis der fachlichen Qualifikation
- Namhaftmachung eines Krankenhaushygienikers bzw. Hygienebeauftragten unter Nachweis der fachlichen Qualifikation
- Hygieneplan
- Nachweis Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- Allfällige weitere Urkunden, die sich aus den Auflagen der Errichtungsbewilligung ergeben

Die Betriebsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Bedingungen der Errichtung erfüllt sind

Veränderung der Krankenanstalt

Jede Veränderung einer Krankenanstalt ist der Landesregierung anzuzeigen. Wesentliche Veränderungen im Anstaltszweck und Leistungsangebot, in der Organisation der Krankenanstalt, im räumlichen Bestand sowie in der apparativen und sonstigen sachlichen Ausstattung bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung. Als solche wesentliche Änderungen gelten unter anderem:

- eine Veränderung der Art der Krankenanstalt (z.B. selbständiges Ambulatorium soll ein Sanatorium werden)
- eine Änderung des Leistungsangebotes der Krankenanstalt
- eine Verlegung der Betriebsstätte
- eine Erweiterung der Krankenanstalt durch Neu-, Zu- oder Umbauten

- die Neuanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte, ohne dass damit eine bauliche Maßnahme verbunden wäre.

Im Bewilligungsverfahren sind die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb einer Krankenanstalt sinngemäß anzuwenden.

Vorabfeststellung der wesentlichen Verbesserung des Versorgungsangebotes

Auf Antrag kann die wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebotes durch das selbständige Ambulatorium vor der Beantragung der Errichtungsbewilligung festgestellt werden. Der Antrag hat die genaue Angabe des beabsichtigten Anstaltszweckes und Leistungsangebotes (Leistungsspektrum, Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung), die beabsichtigte Bezeichnung, den geplanten Standort sowie das beabsichtigte Einzugsgebiet der Krankenanstalt zu enthalten. Da auch im Bewilligungsverfahren gemäß § 12e Abs. 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 auf Kosten des Antragstellers ein Gutachten der Gesundheit Österreich GmbH oder eines vergleichbaren Planungsinstitutes zum Vorliegen der Kriterien einer wesentlichen Verbesserung des Versorgungsangebotes im Einzugsgebiet einzuholen ist werden somit folgende Angaben benötigt:

- Name bzw. Bezeichnung des Antragstellers,
- Adresse des Rechtsträgers,
- Angabe der (beabsichtigten) Bezeichnung der Krankenanstalt
- Angaben über den Status (Neuerrichtung, wesentliche Änderung etc.),
- Standort bzw. Adresse der Krankenanstalt,
- Angaben zum beabsichtigten Einzugsgebiet
- Öffnungstage und Öffnungszeiten,
- Ausführungen zur Versorgungsrelevanz aus Sicht des Antragstellers,
- Beschreibung des geplanten Leistungsangebots (Leistungsspektrum, Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung):
qualitativ (Erkrankungsformen, Diagnosen, Leistungen, Qualifikation des Personals) und
quantitativ (Anzahl der Behandlungen, Anzahl der Patientinnen und Patienten je Zeitraum, Anzahl und Beschäftigungsmaß von Ärztinnen und Ärzten sowie von sonstigen Angehörigen von Gesundheitsberufen etc. nach Vollzeitäquivalenten),
- Aussagen zur geplanten sozialversicherungsrechtlichen Erstattung, insbesondere dazu, ob und für welche Leistungen keine Erstattung angenommen wird,
- Auskunft über bestehende oder künftige Verträge mit Sozialversicherungsträgern,
- Anzahl der Großgeräte der Krankenanstalt und
- Angaben darüber, ob ein Vertragsvergabeverfahren der Sozialversicherungsträger über den verfahrensgegenständlichen Leistungsumfang anhängig ist.

Im Bescheid ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebotes durch das selbständige Ambulatorium, **befristet für die Dauer von höchstens drei Monaten**, festzustellen. Wird innerhalb dieser Frist ein Antrag auf Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums samt den erforderlichen ergänzenden Unterlagen (= die zur Beurteilung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erforderlichen Angaben, die von einem Bausachverständigen ausgearbeiteten maßstäblichen Baupläne sowie Bau- und Betriebsbeschreibung) gestellt, ist im Errichtungsbewilligungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzung nicht neuerlich zu prüfen. Der Lauf der festgelegten Frist von drei Monaten wird gehemmt, wenn ein Vertragsvergabeverfahren der Sozialversicherung über den verfahrensgegenständlichen Leistungsumfang bei Bescheiderlassung bereits anhängig ist oder innerhalb der Dreimonatsfrist anhängig gemacht wird. In diesem Fall läuft die Frist erst ab dem Feststehen des Ergebnisses dieses Vertragsvergabeverfahrens weiter.

Verfahrenskosten

Folgende **Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 werden voraussichtlich zu entrichten sein:

€ 14,30	für Ansuchen um Errichtungsbewilligung
€ 14,30	für Ansuchen um Betriebsbewilligung
€ 14,30	für Bestellung ärztlicher Leiter
€ 14,30	für Bestellung des Stellvertreters
€ 14,30	für Anstaltsordnung

Für die übrigen Beilagen (mit Ausnahme des Strafregisterauszuges oder bereits vergebührter Beilagen) je € 3,90 pro Bogen, jedoch je Beilage nicht mehr als € 21,80. Überschreitet ein Papierblatt das Größenmaß eines Bogens (z.B. Plan), beträgt die Gebühr das Doppelte.

Daneben sind noch **Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren** nach der Salzburger Verwaltungsabgaben - und Kommissionsgebührenverordnung 2018 - S.VuK-VO 2018 (Auszug) in folgender Höhe vorzuschreiben:

Gesundheitswesen			
Tarifpost	Bezeichnung		Euro
35	1.	Bewilligung der Errichtung einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums (§§ 7 bzw 12a SKAG)	600 €
	2.	Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums (§§ 12 bzw 12g SKAG)	

Tarif-post	Bezeichnung		Euro
	3.	Bewilligung einer wesentlichen Veränderung einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums (§ 14 Abs 2 SKAG)	
	4.	Bescheid, mit dem der Umfang des für eine bestimmte Krankenanstalt bewilligten Leistungsangebotes festgestellt wird (§ 2 Abs 6 Z 2 SKAG)	
	5.	Bewilligung der Anstaltsordnung und deren Änderungen (§ 20 Abs 2 SKAG)	250 €
	6.	Bewilligung einer Ordination in einer Krankenanstalt (§ 16 Abs 1 SKAG)	100 €
36	1.	Vorabfeststellung des Bedarfs nach einer bettenführenden Krankenanstalt (§ 10a SKAG)	500 €
	2.	Vorabfeststellung der wesentlichen Verbesserung des Versorgungsangebotes durch ein selbstständiges Ambulatorium (§ 12e SKAG)	

Kommissionsgebühren:

Dienststelle/Behörde		Euro
1.	Für Amtshandlungen <ul style="list-style-type: none"> • des Amtes der Landesregierung, • des Landesverwaltungsgerichts, • einer Bezirkshauptmannschaft oder • einer Grundverkehrskommission mit Ausnahme der Grundverkehrskommission für die Landeshauptstadt Salzburg 	15 €
<p><u>Anmerkungen:</u> Dieser Betrag ist für jedes teilnehmende Amtsorgan und je begonnener halben Stunde der Dauer der Amtshandlung vorzuschreiben. Als „Dauer der Amtshandlung“ gilt die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amt und dem Ort der Amtshandlung verbunden ist.</p>		

Des Weiteren hat der Antragsteller auch die **Kosten für das Gutachten der Gesundheit Österreich GesmbH** oder eines vergleichbaren Planungsinstitutes zu tragen.

Kontaktadressen:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 9 - Gesundheit und Sport
Referat 9/01 - Gesundheitsrecht und Gesundheitsplanung
Sebastian Stiefgasse 2
5010 Salzburg
Fax: 0662/8042-2929

Dr. Hans-Peter Diemath
Tel.Nr.: 0662/8042-2744
e-mail: hans-peter.diemath@salzburg.gv.at

Mag. Susanne Köchl

Tel.Nr.: 0662/8042-3196

e-mail: susanne.koechl@salzburg.gv.at**Mag. Brunhilde Oberegelsbacher**

Tel.Nr.: 0662/8042-3191

e-mail: brunhilde.oberegelsbacher@salzburg.gv.at**Mag. Johann Fenninger**

Tel.Nr.: 0662/8042-2753

e-mail: johann.fenninger@salzburg.gv.at**Medizinischer Amtssachverständiger:****Dr. Robert Sollak**

Tel. Nr.: 0662/8042-2411

Medizinisch-technischer Amtssachverständiger:**Dipl. Ing. Werner Siegl**

Tel. Nr.: 0662/8042-4407

Stand: Mai 2018